

# Jugendwerk der AWO Württemberg e.V.

## Satzung

Beschlossen auf der Jugendwerkskonferenz am 28.10.2007 in Stuttgart

### **I. Name und Sitz**

1. Der Kinder- und Jugendverband trägt den Namen „Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V.“
2. Er hat seinen Sitz in Stuttgart

### **II. Zweck**

Zweck des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V. ist die Erfüllung der in den Leitsätzen der Jugendwerke in der jeweiligen Fassung genannten Aufgaben in seinem Bereich, insbesondere:

- Die Förderung der Jugendpflege und Kinder- und Jugendarbeit
- Zusammenarbeit mit anderen sozialen Initiativen vor Ort

### **III. Gemeinnützigkeit**

1. Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke werden verwirklicht durch das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. insbesondere durch:
  - Koordination der Aktivitäten der Kreis- und Ortsjugendwerke, sowie der Jugendwerksgruppen
  - Übernahme von Aktivitäten und Aufgaben, die den Rahmen der Möglichkeiten der Untergliederungen übersteigen
  - Unterstützung beim Auf- und Ausbau von Jugendwerken und Jugendwerksgruppen
  - Beteiligung an Maßnahmen und Mitarbeit in Gremien der Arbeiterwohlfahrt
  - Schulung und Fortbildung von MitarbeiterInnen und HelferInnen, Veranstaltung von Seminaren und Fachtagungen
  - Erstellung und Herausgabe von Arbeitsmaterialien und zentralen Publikationen
  - Internationale Jugendarbeit
  - Jugendbegegnungen innerhalb und außerhalb der BRD
  - Politische Stellungnahmen, insbesondere zur Jugendpolitik
  - Beteiligung an Aktionen, die den Zielen des Jugendwerks entsprechen
  - Kinder- und Jugenderholungsmaßnahmen
  - Seminare zu außerschulischer Kinder- und Jugendbildung im Sinne des KJHG
2. Das Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben bestimmten Zuschüssen und Darlehen in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder - keine Zuwendungen aus Mitteln des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. Dies gilt auch für den Fall Ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen an das Landesjugendwerk der AWO Baden-Württemberg bzw. das Bundesjugendwerk der AWO e.V. oder an den Bezirksverband der AWO Württemberg e.V.  
Der Anfallsberechtigte hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### **IV. Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V. sind alle Orts- und Kreisjugendwerke in Württemberg und deren Mitglieder im Alter von 7 bis 30 Jahren.
2. Mitglieder des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. können Kinder, Jugendliche und junge Menschen im Alter von 7 bis 30 Jahren sein, die Grundsätze, Ziele und Aufgaben des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. anerkennen. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung beantragt werden.
3. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Jugendwerksvorstand.
4. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen gemäß den Beschlüssen der Konferenz des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V. verpflichtet. Der Jahresbeitrag ist zum 1. Januar für das laufende Jahr fällig. Bei unterjährigem Eintritt ist dieser anteilig mit Eintritt fällig. Sofern ein Beitragsrückstand innerhalb eines Monats nicht ausgeglichen ist, erlischt die Mitgliedschaft automatisch.
5. Die Mitgliedschaft erlischt automatisch mit Vollendung des 30. Lebensjahres.
6. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Erklärung des Mitglieds mit einer Frist von 1 Monat zum Ende des Kalenderjahres gekündigt werden.
7. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen die Leitsätze des Jugendwerks oder die Satzung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen des Jugendwerks schädigt bzw. geschädigt hat.
8. Bei Austritt oder Ausschluß verliert das Mitglied das Recht, den Namen oder eine Kurzbezeichnung des Verbandes zu führen bzw. für Organisationsformen und Zusammenschlüsse zu benutzen. Ein etwa neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden.
9. Der Ausschluß ist nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
10. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Verbandsgremien übertragen.
11. Als korporative Mitglieder können sich dem Jugendwerk der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. Vereinigungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. oder auf mehrere Kreisjugendwerke erstreckt. Sie üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragendes Mitglied ihrer Vereinigung aus.
12. Über die Aufnahme als korporative Mitglieder entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Landesjugendwerksvorstand Baden-Württemberg bzw. mit dem Bundesjugendwerksvorstand der AWO e.V. Es ist eine schriftliche Kooperationsvereinbarung abzuschließen.
13. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigung kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.
14. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Mitglieder richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
15. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einer anderen Jugendorganisation oder Organisation der freien Wohlfahrtspflege ist ausgeschlossen.

## V. Organe

Organe des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. sind:

- a) die Jugendwerkskonferenz
- b) der Jugendwerksvorstand

## VI. Jugendwerkskonferenz

1. Die Jugendwerkskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Jugendwerksvorstandes.
  - b) den Mitgliedern des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V.
  - c) den Orts und Kreisjugendwerken, vertreten durch ihre Mitglieder.
  - d) den Beauftragten der korporativen Mitglieder, wobei höchstens ein Drittel der Stimmen der Konferenz auf sie entfallen darf.

Der Delegiertenschlüssel kann nur durch die Jugendwerkskonferenz geändert werden.

2. Zur Konferenz des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. ist mindestens einmal jährlich per Post oder E-Mail mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich durch den Vorstand einzuladen.

Der Vorstand kann außerordentliche Konferenzen einberufen. Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder ist eine außerordentliche Konferenz unter den in Satz eins genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Jugendwerkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Vorstandes. Die Konferenz wählt jährlich abwechselnd auf zwei Jahre:
  - a) den Vorsitzenden/die Vorsitzende, eine(n) RevisorIn und weitere 1-4 BeisitzerInnen bzw.
  - b) zwei StellvertreterInnen, eine(n) RevisorIn und weitere 1-4 BeisitzerInnen

Freigeworden Vorstandsposten können bei der nächsten Jugendwerkskonferenz für die restliche Amtsperiode nachgewählt werden.

Die Jugendwerkskonferenz wählt die Delegierten zur Landes- bzw. Bundesjugendwerkskonferenz.

Die jeweiligen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

Die Jugendwerkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung.

Ein hauptamtliches Anstellungs- und Beschäftigungsverhältnis beim Bundesjugendwerk der AWO e.V. und zu ihm gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen beteiligt sind, führen zu Verlust der Wählbarkeit bzw. Funktion.

4. Die Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Beschlüsse und Änderungen der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Auflösung des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V. bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Jugendwerkskonferenz sind schriftlich niederzulegen. Sie sind von der/dem Vorsitzenden und dem/der ProtokollführerIn zu unterzeichnen.

## **VII. Jugendwerksvorstand**

1. Der Vorstand wird von der Jugendwerkskonferenz gewählt. Er trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Jugendwerks der Arbeiterwohlfahrt Württemberg e.V.  
Er besteht aus: dem/der VorsitzendeN, den stellvertretenden VorsitzendeN, und weiteren zwei bis acht BeisitzerInnen, wobei beide Geschlechter mit mindestens 40% vertreten sein sollen.  
Der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen volljährig sein. Die zu wählenden Mitglieder des Vorstandes sollen nicht älter als 30 Jahre sein.  
Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung des Vorstandes.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden. Je zwei sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
3. Der/die Vorsitzende ist verpflichtet, den Jugendwerksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder erschienen sind. Die Beschlußfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
5. Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
6. Zur Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand eine(n) GeschäftsführerIn berufen. Diese(r) ist als besondere(r) VertreterIn im Sinne des §30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil.  
Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch den/die besondereN VertreterIn durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
7. Ein(e) benannte(r) VertreterIn des Vorstandes des Bezirksverbandes der AWO Württemberg e.V. kann an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
8. Jedes Vorstandsmitglied ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Ersatz des Schadens verpflichtet, den es vorsätzlich oder durch eine grob fahrlässige Sorgfaltspflichtverletzung dem Verein oder einem Dritten zufügt.

## **VIII. Mandat und Mitgliedschaft**

Mandatsträger müssen Mitglieder des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V. sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluß oder der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte.

## **IX. Rechnungswesen und Finanzierung**

1. Die Einnahmen setzen sich wie folgt zusammen:
  - a) aus Zuwendungen des Bezirksverbandes der AWO Württemberg e.V.
  - b) aus Beitragsanteilen des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V.
  - c) aus Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln, Spenden, Erlösen aus Veranstaltungen
  - d) aus zweckgebundenen Zuschüssen
2. Das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. ist zu einer angemessenen Haushaltsführung verpflichtet.
3. Das Rechnungswesen hat den kaufmännischen Grundsätzen zu entsprechen.
4. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisorenordnung der AWO anzuwenden.

## **X. Leitsätze und Genehmigung der Satzung**

Die Leitsätze des Jugendwerks der AWO sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.

Die Satzung bedarf der Genehmigung des Landesjugendwerks der AWO Baden-Württemberg bzw. des Bundesjugendwerks der AWO e.V. und des Bezirksverbandes der AWO Württemberg e.V.

## **XI. Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

1. Das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung durch die übergeordneten Jugendwerksgliederungen an.
2. Die zur Prüfung berechtigten Gliederungen oder ihre Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge des Jugendwerks der AWO Württemberg e.V. nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben.

## **XII. Auflösung**

Bei Ausschluß aus dem Landesjugendwerk der AWO Baden-Württemberg bzw. Bundesjugendwerk der AWO e.V. ist das Jugendwerk der AWO Württemberg e.V. aufgelöst. Es verliert das Recht, den Namen Jugendwerk der AWO zu führen. Ein etwaiger neu gewählter Name muß sich von dem bisherigen Namen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für die Kurzbezeichnungen.